



Satzung der International Federation of Liberal Youth (IFLRY)

Satzung

International Federation of Liberal Youth (IFLRY)

1. Allgemein

1.1 Name

Der Verein deutschen Rechts führt den Namen: *International Federation of Liberal Youth* (abgekürzt als IFLRY). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Mit Eintragung führt er den Namenszusatz e.V.“.

1.2 Ort

Der Sitz des Vereins ist Berlin (Deutschland).

1.3. Ziele

Das Ziel von IFLRY besteht darin, Freiheit zu fördern sowie die Ideen des politischen Liberalismus weltweit zu vertreten und verbreiten. Durch ein gesamtheitliches Verständnis von politischer und wirtschaftlicher Freiheit des Menschen verpflichtet sich IFLRY zur aktiven Weiterentwicklung der Ideen von Menschenrechten, Demokratie, stabilen Eigentumsrechten, Rechtsstaatlichkeit und Freihandel.

IFLRY betrachtet sich außerdem als Anbieter von politischer Bildung und stellt durch Aktivitäten wie Publikationen, Seminare, Reisen, Symposien, Kurse, und seiner Gremiensitzungen eine Plattform für die Vernetzung und den Austausch von Ideen bereit; darüber hinaus strebt der Verband die Unterstützung demokratische Inklusion, lokalen und internationalen Aktivismuses sowie der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedsorganisationen an.

1.4 Liberale International

Um die gesteckten Ziele erreichen und erfüllen zu können, wird IFLRY mit Liberal International zusammenarbeiten. IFLRY ist ein Mitglied von Liberal International; jedoch in seinen Entscheidungen unabhängig von der Organisation.

2. Mitgliedschaft

2.1 Zusammensetzung

IFLRY hat vier Arten von Mitgliedsorganisationen: Vollmitglieder, Partnerorganisationen, Mitgliedskandidaten sowie regionale Mitglieder. Nur Vollmitglieder und Partnerorganisationen verfügen über Stimmrechte. Die Hauptversammlung beschließt über die Aufnahme von Mitgliedsorganisation. Stimmrechte und Mitgliedspflichten sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

2.2 Kriterien

Jede nationale Jugend – und/oder Studentenorganisation mit eigener Rechtspersönlichkeit (juristische Person), die mit den Zielen von IFLRY und mit den Richtlinien des Programms übereinstimmt, hat das Recht, sich um die Mitgliedschaft in IFLRY zu bewerben.

Organisationen, die diese Kriterien nicht erfüllen, können eine Partnerschaft (Partnerorganisation) oder Beobachterstatus (Beobachterorganisation) beantragen.

Regionale Organisationen (juristische Personen), die mit den Zielen und Richtlinien des Grundsatzprogramms von IFLRY übereinstimmen, haben überdies das Recht, eine regionale Mitgliedschaft in IFLRY zu beantragen.

2.3. Mitgliedsrechte

Mitglieder haben das Recht auf Information innerhalb des Verbands.

Regionale Mitglieder haben das Recht, einen Beobachter in den Vorstand zu entsenden, welcher jedoch kein Stimmrecht besitzt.

Die Rechte der Mitglieder in den Entscheidungsprozessen sowie das Vorschlagsverfahren innerhalb des Verbandes sind in der Geschäftsordnung festgelegt.

2.4 Mitgliedsverpflichtungen

Alle Mitglieder verpflichten sich, folgende Pflichten zu erfüllen:

1. Einhaltung der finanziellen Verpflichtungen gemäß der Mitgliedsbeitragsregelung. Organisationen, die diese Verpflichtungen erfüllen, werden als Vollmitglieder angesehen.
2. Die Werte des Grundsatzprogrammes aufrechtzuerhalten.
3. Unterstützung der in der Hauptversammlung getroffenen Entscheidungen.

3. Organe

Die Organe des Verbandes sind die Hauptversammlung und der Vorstand.

3.1 Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das höchste Organ von IFLRY und kann jegliche Maßnahmen bewilligen, die der Zielerreichung des Verbandes dienen. Die Hauptversammlung besteht aus den Mitgliedern des Verbands und gibt sich eine Geschäftsordnung, die Bestandteil der Satzung ist.

Die Hauptversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden. Der Termin und die Örtlichkeiten werden vom Vorstand bestimmt und müssen mindestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt der Hauptversammlung bekannt gegeben werden.

Nur Voll- und Partnerorganisationen, die ihre Mitgliedsbeiträge vollständig beglichen haben, haben Stimmrecht innerhalb der Generalversammlung. Die Stimmrechte werden gemäß der Geschäftsordnung nach Maßgabe von Größe und Status der Mitgliedsorganisation verteilt.

3.1.1 Ständige Ausschüsse

Die ständigen Ausschüsse müssen bei jeder Hauptversammlung einberufen werden und dienen dazu, Empfehlungen für die Hauptversammlung abzugeben. Jeder Ausschuss besteht aus jeweils einem (1) Delegierten der Vollmitglieder und Partnerorganisationen, welcher von den Mitgliedsorganisationen direkt bestimmt werden. Der Vorstand ist ebenfalls Mitglied der ständigen Ausschüsse, jedoch nicht stimmberechtigt. Die Arbeit der ständigen Ausschüsse wird in der Geschäftsordnung näher erläutert.

3.1.2 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss durch den Vorstand einberufen werden, wenn (a) eine einfache Mehrheit im Vorstand, (b) (eine Gruppe von) Vollmitgliedsorganisationen die mindestens ein Fünftel (1/5) der Stimmen, die bei der letzten Hauptversammlung präsent waren, oder (c) ein Viertel (1/4) der Vollmitglieder es verlangen.

3.2 Vorstand

3.2.1 Allgemein

Die 7 Mitglieder des Vorstandes werden durch die Hauptversammlung gewählt.

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus 3 Mitgliedern, dem Präsidenten, dem Generalsekretär und dem Schatzmeister. Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu vier Vizepräsidenten.

Die Mitglieder des BGB Vorstandes werden von der Hauptversammlung für zwei (2) Jahre gewählt, die Mitglieder des erweiterten Vorstands für die Dauer von einem (1) Jahr. Die Wahl und die Aufgaben des Büros werden näher in der Geschäftsordnung beschrieben.

Der Vorstand ist verantwortlich für die laufende Verwaltung des Verbands und für die Kontrolle aller Vermögenswerte. Der Vorstand hat Rechenschaftspflicht für alle seine Aktivitäten gegenüber der Hauptversammlung.

Jedes regionale Mitglied ist berechtigt, in den Vorstand einen Beobachter zu entsenden. Die Beobachter dürfen an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen, haben jedoch kein eigenes Stimm- oder Antragsrecht.

3.2.2 Aufhebung

Vorstandsmitglieder können gemäß Geschäftsordnung von ihren Aufgaben im Vorstand entbunden werden.

3.2.3. Rücktritt

Vorstandsmitglieder können gemäß Geschäftsordnung von ihrem Amt zurücktreten.

3.2.4 Rechtliche Stellung

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des BGB Vorstands gemeinsam vertreten.

4. Kassenprüfer

Es soll zwei (2) Kassensprüfer geben, die auf der Hauptversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren (2) gewählt werden. Die Kassenprüfer prüfen die Buchhaltungsunterlagen, Konten und die allgemeinen Finanzen des Verbandes und informieren die Hauptversammlung durch einen Kassenprüfungsbericht. Dieser Bericht enthält ebenfalls eine Bewertung der geleisteten Arbeit des Vorstands sowie der Umsetzung, der auf der Hauptversammlung beschlossenen Maßnahmen. Die Kassenprüfer sind zusätzlich für das Protokoll der Hauptversammlung verantwortlich.

Keiner der Prüfer darf Mitglied des vorherigen Vorstands gewesen sein oder während der letzten Amtszeit in einem arbeitsrechtlichen Verhältnis mit IFLRY gestanden haben.

5. Verwaltung

5.1 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr von IFLRY ist das Kalenderjahr.

5.2. Sekretariat

Das Sekretariat besteht aus mindestens einem Geschäftsführer, welcher im Idealfall von zusätzlichen Mitarbeitern und Praktikanten unterstützt wird. Ein Wechsel der Geschäftsführung kann durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstands entschieden werden.

6. Satzung

6.1 Satzungsänderungen

Jeder Satzungsänderungsantrag muss dem Vorstand vom Sekretariat vorgelegt werden oder von einer Gruppe von mindestens zwei (2) Vollmitgliedsorganisationen für eine Dauer von mindestens vier (4) Wochen vor der Hauptversammlung oder eine (1) Woche nach der Ankündigung einer außerordentlichen Hauptversammlung eingereicht werden. Satzungsänderungsanträge müssen mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) beschlossen werden.

Alle Satzungsänderungsanträge treten unmittelbar in Kraft und gelten damit für die nächste Hauptversammlung nach deren Beschluss.

7. Auflösung

Anträge auf Auflösung des Verbandes müssen entweder (a) vom Vorstand, (b) von einer (eine Gruppe von) Vollmitgliedern, die mindestens ein Fünftel (1/5) der Stimmen in der letzten Hauptversammlung vertreten oder (c) von einem Viertel (1/4) der Vollmitglieder vorgebracht werden.

Jeder Antrag auf Auflösung des Verbandes muss von zwei (2) aufeinander folgenden Hauptversammlungen beschlossen werden. Auf der ersten Hauptversammlung muss der Antrag der Auflösung von mindestens zwei Dritteln (2/3) der Mehrheit unterstützt werden. Um Wirksamkeit zu erlangen, muss derselbe Antrag außerdem eine weitere Mehrheit auf der nachfolgenden Hauptversammlung erlangen. Die Hauptversammlung bestimmt dabei, auf welche Art und Weise die Verbandsauflösung geregelt wird.

Geschäftsordnung

International Federation of Liberal Youth (IFLRY)

1. Allgemein

1.1. Sprache

Die offiziellen Verbandssprachen sind Englisch, Französisch und Spanisch. In Fällen, in denen keine Übersetzung möglich ist, soll Englisch als Arbeitssprache verwendet werden. Die verbindliche Sprache der Satzung ist Deutsch.

2. Mitglieder

2.1 Mitgliedsrechte

Stimmrechte auf der Hauptversammlung sind in Artikel 3.4 geregelt. Vollmitglieder haben Stimmrecht auf der Hauptversammlung, Vorschlagsrecht für Vorstandsposten, Kassenprüfer und Mitglieder des Tagungspräsidiums sowie das Recht, Anträge sowie Änderungsanträge bei der Hauptversammlung einzureichen.

Partnermitglieder (associate members) haben Stimmrecht, können Mitglieder des Tagungspräsidiums vorschlagen und können Anträge und Änderungsanträge einreichen, die nicht das Grundstzprogramm, die Satzung, die Geschäftsordnung oder den Finanzbericht betreffen.

Regionale Mitglieder können Anträge und Änderungsanträge einreichen, die nicht das Grundsatzprogramm, die Satzung, die Geschäftsordnung oder den Finanzbericht betreffen.

Mitgliedsorganisationen mit Beobachterstatus können die Hauptversammlung verfolgen, Anträge und Änderungsanträge mitzeichnen und sich an den Diskussionen der Versammlung beteiligen; sie haben jedoch weder Stimm- noch Vorschlagsrecht und können auch keine Anträge alleine stellen.

Der Vorstand verfügt über die gleichen Rechte wie Vollmitglieder—jedoch nicht über Stimm- oder Vorschlagsrechte auf der Hauptversammlung.

2.2 Mitgliedsaufnahme

Die Aufnahme neuer Mitglieder unterliegt folgenden Bedingungen: Vollmitgliedschaft und regionale Mitgliedschaft können nur mit Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Hauptversammlung (einschließlich Enthaltungen), gewährt

werden. Die Partnermitgliedschaft kann von der Hauptversammlung durch einfache Mehrheit gewährt werden. Beobachterstatus kann ebenfalls von der Hauptversammlung durch einfache Mehrheit gewährt werden und muss jedes Jahr erneuert werden.

Alle Mitgliedsanträge müssen dem Sekretariat von IFLRY mindestens zwei (2) Wochen vor Beginn der Hauptversammlung, auf der der Mitgliedsantrag behandelt werden soll, zugegangen sein. Das Sekretariat hat hierbei sicherzustellen, dass alle eingereichten Dokumente den Mitgliedsorganisationen mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung zugänglich gemacht wird.

Erfolgreiche Bewerber können ihre Rechte umgehend nach Aufnahme ausüben. Alle Änderungen werden nach der Hauptversammlung in die Mitgliedsliste, die dem Vorstand unterliegt, eingetragen.

2.3 Suspendierung der Mitgliedschaft

Im Falle eines Verdachts, dass Mitgliedsorganisation gegen die Regeln des Verbands verstoßen, können die Rechte solcher Mitglieder vorübergehend ausgesetzt werden. Solch ein Antrag auf Suspendierung kann vom Vorstand oder von zwei (2) ordentlichen Mitgliedern gestellt werden und muss vier (4) Wochen vor Beginn der Hauptversammlung eingereicht werden. Mitglieder müssen drei (3) Wochen vor Beginn der Hauptversammlung über diesen Antrag informiert werden.

Die Suspendierung muss mit Zweidrittelmehrheit (2/3) beschlossen werden. Jede Suspendierung ist für maximal ein (1) Jahr gültig und kann jederzeit von der zuständigen Hauptversammlung widerrufen werden.

2.4 Beendigung der Mitgliedschaft

Mitgliedsorganisationen können den Verband unter folgenden Bedingungen verlassen:

- Mitgliedsorganisationen können selbst austreten;
- Mitgliedsorganisationen können vom Verband ausgeschlossen werden.

Der freiwillige Austritt einer Mitgliedsorganisationen wird von der Hauptversammlung bestätigt und führt zur Abmeldung der Organisation. Der Antrag auf Ausschluss einer Mitgliedsorganisation kann vom Vorstand oder von zwei (2) Mitgliedern gestellt werden und muss vier (4) Wochen vor Beginn der Hauptversammlung eingereicht werden. Solche Ausschlussanträge können nur dann eingereicht werden, wenn die betroffenen Mitgliedsorganisationen Satzung oder anderweitige Regeln des Verbandes gebrochen haben.

Die Mitgliedsorganisationen müssen drei (3) Wochen vor Beginn der Hauptversammlung über solche Ausschlussanträge informiert werden. Für Mitgliedsorganisationen, die sich mehr als vier (4) Jahre im Kandidatenstatus befinden, muss der Vorstand einen Ausschlussantrag stellen.

Ausschlussanträge werden mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) der anwesenden und abstimmenden Mitglieder der Hauptversammlung beschlossen. Mitglieder, die nicht mehr Teil des Verbandes sind, haben keinerlei finanzielle Ansprüche gegenüber dem Verband.

2.5 Änderungen der Mitgliedschaft

Falls eine Mitgliedsorganisation ihren Namen ändert oder mit anderen Organisationen fusioniert, die kein Mitglied von IFLRY sind, wird die Mitgliedschaft nicht automatisch auf das neue oder anders benannte Mitglied übertragen. Solche Mitgliedsorganisationen müssen den Vorstand über eine Fusion mit einer anderen Organisation informieren. Der Vorstand kann die Übertragung des Mitgliedsstatus unter Vorbehalt beschließen; dies muss jedoch von der Hauptversammlung bestätigt werden.

Mitgliedsorganisationen müssen den Vorstand über jegliche Namensänderung informieren. Der Vorstand beschließt die Änderung des Names in der Mitgliedsliste, welche von der Hauptversammlung bestätigt wird.

3. Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist das höchste Beschlussgremium des Verbandes. Zu Beginn jeder Hauptversammlung wird die Tagesordnung und das Protokoll der vergangenen Hauptversammlung beschlossen, sowie ein Tagungspräsidium ernannt. Während dieses Verfahrens übernimmt der Vorstand die Sitzungsleitung. Ein Entwurf der Tagesordnung muss der Hauptversammlung mindestens 4 (vier) Wochen vor der Hauptversammlung vom Vorstand (oder im Falle einer außerordentlichen Hauptversammlung von denjenigen, die diese einberufen) zugänglich gemacht werden.

3.1 Mehrheiten

Ein Quorum von 33% der Stimmen der vollberechtigten Mitgliedsorganisationen ist erforderlich um eine Hauptversammlung zu beginnen.

Entscheidungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitgliedsorganisationen getroffen, wobei Enthaltungen als Nichtbeteiligung behandelt werden—sofern nicht anders angegeben. Im Fall einer Stimmgleichheit, bleibt der Status Quo bestehen.

Entscheidungen sind nur dann gültig, wenn die Hälfte der Gesamtstimmen (der jeweiligen Hauptversammlung) bei der Eröffnung der Sitzung anwesend ist. Stimmenthaltungen werden hierbei einbezogen.

3.2 Befugnisse

Die Hauptversammlung hat die alleinigen Befugnisse Beschlüsse zu fassen, die:

- (a) Mitgliedsanträge;
- (b) Satzungsänderungsanträge, Geschäftsordnungsänderungsanträge und Änderungsanträge für das Grundsatzprogramm;
- (c) Ausschlussanträge befassen.

Je nach Hauptversammlung kann das Tagungspräsidium eine Tagungsleitung sowie eine Zählkommission umfassen.

3.3 Mitgliedsdelegationen

Die Stimmrechte der Mitgliedsdelegationen sind in Artikel 3.4 geregelt. Jede Mitgliedsorganisation ist verantwortlich für die Ernennung ihrer Vertreter zu den Sitzungen der Hauptversammlung—unter der Voraussetzung, dass der Vertreter ein Mitglied der vertretenen Organisation ist. Eine Mitgliedsorganisation kann darüber hinaus dem Generalsekretär schriftlich mitteilen, welcher ihrer Vertreter das Wahlrecht wahrnehmen kann. Falls kein Vertreter schriftlich benannt wird, kann jeder der anwesenden Delegierten dieser Mitgliedsorganisation im Namen der Organisation abstimmen, wobei die Stimmabgabe nur einheitlich möglich ist.

Die Anzahl der Delegierten von Mitgliedsorganisationen ist unbegrenzt. Jedoch kann der Vorstand nur die logistische Organisation für eine Anzahl der Delegierten, die mit der Anzahl von Stimmrechten übereinstimmt, garantieren.

Nach der Eröffnung der Hauptversammlung kann keine Delegation oder Mitglieder einer Delegationen das Stimmrecht einer anderen Delegation wahrnehmen. Eine Vertretungsvollmacht kann nicht ausgestellt werden.

3.4 Stimmrechte und Stimmausgabe

Das Wahlrecht in der Hauptversammlung wird von den Vollmitgliedern an Hand folgender Stimmverteilung ausgeübt:

- Organisationen mit 1 bis 500 Mitgliedern: 3 Stimmen;
- 501 bis 1000 Mitglieder: 4 Stimmen;

- 1001 bis 2500 Mitglieder: 5 Stimmen;
- 2501 bis 5000 Mitglieder: 6 Stimmen;
- 5001 bis 10000 Mitglieder: 7 Stimmen;
- und mehr als 10.000 Mitglieder: 8 Stimmen.

Partnermitglieder haben 1 Stimme.

Wahlen sind grundsätzlich geheim. Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht ein Drittel (1/3) der Stimmen widersprechen.

3.5 Tagungspräsidium

Die Hauptversammlung ernennt vier (4) Tagungsleiter, welche als Tagungspräsidium die Gremienarbeit leiten. Diese Tagungsleiter sind von Wahlen während der Hauptversammlung ausgenommen. Die Tagungsleiter werden die vier ständigen Ausschüsse des Verbandes leiten, sofern nicht anders von der Hauptversammlung beschlossen.

Der Vorsitzende des Tagungspräsidiums ernennt drei (3) Zählkommissare, welche Wahlen und Abstimmungen durchführen. Mitglieder der Zählkommission sind von Wahlen während der Hauptversammlung ausgenommen.

Die Zählkommission gibt die Frist für die Nominierung von Kassenprüfern bekannt.

3.6 Wahlen

Für die Vorstandswahlen werden nur Kandidaten berücksichtigt, deren Nominierungen 4 (vier) Wochen vor der Eröffnung einer Wahlversammlung im Sekretariat eingegangen sind.

3.6.1 Präsident, Generalsekretär und Schatzmeister

Der Präsident, der Generalsekretär und der Kassenwart werden mit einfacher Mehrheit gewählt. In Fällen, in denen keiner der Kandidaten mehr als 50% der Stimmen auf sich vereinen konnte, werden solange weitere Abstimmungen abgehalten, bis die erforderliche Mehrheit erreicht wird. Dabei werden die Kandidaten mit den wenigsten Stimmen in der jeweiligen Abstimmungsrunde nicht wieder für die nächste Abstimmungsrunde berücksichtigt.

3.6.2 Wahlverfahren Vizepräsidenten

Die Vizepräsidenten der Organisation werden wie folgt gewählt:

Auf jedem Stimmzettel wählen die Mitgliedsorganisationen die Kandidaten aus, die als Vizepräsidenten gewählt werden sollen durch das Markieren der Namen ihrer Wahl. Jeder markierte Kandidat erhält eine Stimme. Es ist möglich, weniger Kandidaten zu wählen als es Positionen gibt. In solchen Fällen, werden nur die Namen auf dem Stimmzettel markiert, die von der jeweiligen Mitgliedsorganisation auch gewählt werden möchten. Die 4 Kandidaten mit den meisten Stimmen sind gewählt falls sie folgendes Quorum erreichen: $1 / (\text{die zur Wahl stehenden Positionen} + 1)$. Das heißt, dass die Kandidaten für 4 Vizepräsidentenpositionen das Quorum $1 / (4 + 1) = 20\%$ der möglichen Gesamtstimmen auf sich vereinen müssen. Für 3 Positionen beträgt die Formel $1 / (3 + 1) = 25\%$. Für zwei (2) Positionen beträgt das Quorum $1 / (2 + 1) = 33,33\%$ der Gesamtstimmen. Bei nur einer (1) freien Position für eine Wahlrunde gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit, wie dies auch bei Präsident, Generalsekretär und Schatzmeister der Fall ist.

Für den Fall, dass nicht genügend Kandidaten das Quorum erreichen, wird eine neue Abstimmungsrunde für den/dieverbleibenden Platz(e) abgehalten. Falls es in der zweiten Wahlrunde nicht genügend Kandidaten gibt, die das Quorum erreichen, bleibt die Position bis zur nächsten Hauptversammlung vakant. Dort wird dann eine Neuwahl angesetzt. Für Fälle auf denen der Stimmzettel mehr Namen als zu vergebene Positionen ausweist, gilt der Stimmzettel als ungültig. Die Wahl wird auch ungültig, wenn es nicht möglich ist, die Namen auf dem Stimmzettel zu identifizieren. Im Falle von Stimmgleichheit wird eine zweite Wahlrunde gemäß dem oben benannten Verfahren zwischen diesen Kandidaten durchgeführt. Im Falle einer weiteren Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

3.6.3 Wahlverfahren Kassenprüfer

Für die Wahl der Kassenprüfer kann der Stimmzettel mit einem (1) oder zwei (2) Namen gefüllt werden. Jeder Name zählt dabei als eine (1) Stimme. Es ist nicht möglich, einem (1) Kandidaten mehr als eine (1) Stimme auf jedem Stimmzettel zu geben. Die zwei (2) Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, sind die gewählten Rechnungsprüfer. Im Falle eines Rücktritts eines Kassenprüfers, wird der der nächstplazierte Kandidat der Kassenprüferwahlen neuer Kassenprüfer.

3.6.4 Abberufung und Rücktritt von Vorstandsmitgliedern

Die Hauptversammlung (ordentlich oder außerordentlich) Mitglieder des Vorstandes durch ein Misstrauensvotum mit zwei-Drittel ($2/3$) Mehrheit der Stimmberechtigten vor Ablauf der Wahlperiode vom Amt abberufen. Wird die Abberufung eines Vorstandsmitglieds von der Hauptversammlung beschlossen, so wird unverzüglich dessen Amt nach den allgemeinen Regeln neu gewählt. Das neubesetzte Vorstandsmitglied wird für eine Amtsperiode bis zur nächsten Hauptversammlung gewählt.

Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode vom Amt zurück, kann der Vorstand bis eine interim Kandidaten berufen gegen den Fall, dass keine Hauptversammlung in den nächsten 30 Tagen angesetzt ist.

3.7 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Hauptversammlung umfasst typischerweise Anträge und Berichte. Eine vorläufige Tagesordnung wird den Mitgliedsorganisationen 4 (vier) Wochen vor der Versammlung zugänglich gemacht.

3.7.1 Anträge bzgl. des Verbandes

Dies betrifft Anträge, die den status quo des Verbandes verändern. Dies kann Änderungen der Organisations- oder Finanzstruktur oder Änderungsanträge zur Geschäftsordnung umfassen. Anträge dieser Art müssen mindestens 4 (vier) Wochen vor der Hauptversammlung eingereicht werden.

3.7.2 Politische Anträge

Dies betrifft Anträge, die den status quo des Verbandes verändern. Dies kann politische Anträge als auch Änderungsanträge zum Grundsatzprogramm umfassen. Politische Anträge müssen mindestens 2 (zwei) Wochen vor der Hauptversammlung eingereicht werden und müssen spätestens 1 (eine) Woche vor der Versammlung den Mitgliedsorganisationen zugänglich gemacht werden. Änderungsanträge zum Grundsatzprogramm müssen mindestens 4 (vier) Wochen vor der Hauptversammlung eingereicht werden und müssen spätestens 1 (eine) Woche vor der Versammlung den Mitgliedsorganisationen zugänglich gemacht werden.

Zu Beginn der Hauptversammlung wird die Antragsreihenfolge mit der Feststellung der Tagesordnung beschlossen. Die Anträge werden dabei in Reihenfolge der erhaltenen Stimmanteile besprochen, beginnend von dem Antrag mit den meisten Stimmen zu dem Antrag mit den wenigsten Stimmen.

Die von der Hauptversammlung angenommenen Anträge gelten als Beschlusslage für 4 (vier) Jahre. Nach Ablauf dieser Zeit verfällt die Gültigkeit dieser Anträge falls sie nicht erneut eingereicht werden.

3.7.3 Dringlichkeitsanträge

Dringlich sind solche Anträge, die nach Auffassung der Hauptversammlung durch ihre Dringlichkeit erst Ablauf der Antragsfrist eingereicht werden können. Solche Anträge sind zu

Beginn einer jeden Hauptversammlung beim Sekretariat einzureichen sobald eine zwei-Drittel (2/3) Mehrheit der Stimmberechtigten eine solchen Antrag als dringlich befindet.

3.7.4. Berichte

Dies betrifft Berichte über den status quo des Verbandes. Dies kann Rechenschafts-, Jahres-, Finanz- und Kassenprüfungsberichte umfassen. Berichte dieser Art müssen mindestens 2 (zwei) Wochen vor der Hauptversammlung eingereicht werden.

3.7.5 Änderungsanträge

Nur zuvor eingereichte Anträge werden von der Hauptversammlung behandelt.

Nur Änderungsanträge, die mindestens 24 Stunden vor Eröffnung der Hauptversammlung eingereicht wurden, werden diskutiert—außer anders von der Hauptversammlung beschlossen.

Änderungsanträge zu Änderungsanträgen können direkt im jeweiligen ständigen Ausschuss eingebracht werden und werden mit einfacher Mehrheit beschlossen.

3.8 Ständige Ausschüsse

Der Verband verfügt über vier (4) ständige Ausschüsse, die während einer jeden Hauptversammlung tagen, für den Fall, dass folgende Tagesordnungspunkte zur Debatte stehen: Finanzen, Mitgliedschaft, Anträge und Grundsatzprogramm, Satzung und Geschäftsordnung. Die Ausschüsse beraten über die Anträge und bereiten Beschlussempfehlungen für die Hauptversammlung vor.

Innerhalb der Ausschüsse verfügen die Mitgliedsorganisationen über ein Stimmrecht. Nur ein Delegierter pro Mitgliedsorganisation kann zu einem gegebenen Zeitpunkt an der Debatte im Ausschuss teilnehmen.

Der Vorstand ist in den Ausschüssen vertreten, jedoch nicht stimmberechtigt.

Der Vorstand empfiehlt der Hauptversammlung für jeden Ausschuss einen Tagungsleiter und einen Schriftführer. Diese werden von der Hauptversammlung bestätigt.

3.8.1 Ständiger Ausschuss für Finanzen

Der ständige Ausschuss für Finanzen prüft und diskutiert die Finanzberichte und -unterlagen des Verbandes. Die Mitgliedsordnung eines jeden Jahres muss vier (4) Wochen vor der Hauptversammlung den Mitgliedsorganisationen vom Vorstand zugänglich gemacht werden.

Dort werden Mitgliedsbeiträge und -anträge sowie Anträge auf Reduzierung der Mitgliedsbeiträge und dergleichen näher erläutert.

3.8.2 Ständiger Ausschuss für Mitgliedschaft

Der ständige Ausschuss für Mitgliedschaft befasst sich mit relevanten Fragen zur Mitgliedschaft im Verband. Dies kann Mitgliedsanträge, Austritte, oder Aufhebungen der Mitgliedschaft und dergleichen umfassen.

Jegliche Diskussionen zu den von den Mitgliedsorganisationen angegebenen Organisationsgröße, deren Haushalt oder Stimmrechte sollen im Ausschuss diskutiert werden, bevor sie der Hauptversammlung übergeben werden.

3.8.3 Ständiger Ausschuss für Anträge und Grundsatzprogramm

Der ständige Ausschuss für Anträge und Grundsatzprogramm befasst sich mit Änderungsanträgen für das Grundsatzprogramm, Anträge, sowie Dringlichkeitsanträgen. Darüber hinaus prüft der Ausschuss in einem fortlaufenden Verfahren die Aktualität und Relevanz des Grundsatzprogramms.

Die Tagungsleiter können eine Frist für Änderungsanträge in der zweiten Lesung festlegen. Anträge, Dringlichkeitsanträge, sowie Änderungsanträge für politische Anträge werden mit einfacher Mehrheit beschlossen. Änderungsanträge für das Grundsatzprogramm müssen mit einer zwei-Drittel (2/3) Mehrheit der anwesenden Stimmrechte beschlossen werden.

Die Reihenfolge der Anträge wird durch die von der Hauptversammlung beschlossene Antragsreihenfolge bestimmt. Bei Änderungsanträgen werden die weitergehenden Anträge zuerst beraten.

Der Antragssteller hat das Recht seinen Antrag jederzeit während der Debatte zurückzuziehen.

3.8.4 Ständiger Ausschuss für Satzung und Geschäftsordnung

Der ständige Ausschuss für Satzung und Geschäftsordnung prüft alle vorgeschlagenen Satzungs- und Geschäftsordnungsänderungsanträge. Darüber kann der Ausschuss zusätzliche Änderungen bezüglich des Ablaufes der Hauptversammlung vorschlagen, welche dann von der Hauptversammlung beschlossen und direkt umgesetzt werden können.

3.9 Geschäftsordnung

3.9.1 Anwesenheit

Ein Anwesenheitsappell ist zu Beginn einer jeden Hauptversammlung durchzuführen. Dieser wird in der Englischen alphabetischen Reihenfolge der Mitgliedsorganisationen unter Berücksichtigung der Herkunftsländern und Stimmrechten durchgeführt.

3.9.2 Rednerliste

Der Tagungsleiter führt die Rednerliste und kann diese durch Zustimmung der Hauptversammlung schließen. Der Tagungsleiter kann zudem ein Zeitlimit für Redebeiträge festlegen.

3.9.3 Geschäftsordnungsanträge

Anträge zur Geschäftsordnung befassen sich mit dem Verlauf der Hauptversammlung und werden vom Tagungsleiter aufgerufen.

3.9.4 Verfahren Geschäftsordnungsanträge

Die Reihenfolge der Geschäftsordnungsanträge ist wie folgt:

- a. Antrag zur Absetzung des Tagungsleiters;
- b. Antrag zur Anfechtung einer Entscheidung des Tagungsleiters;
- c. Antrag auf Aussetzung oder Vertagung der Sitzung;
- d. Antrag zur Vertagung der Debatte;
- e. Antrag zur sofortigen Abstimmung;
- f. Antrag um in der Tagesordnung zurückzuspringen.

Für die Absetzung des Tagungsleiters wird eine Zweidrittelmehrheit (2/3) benötigt. Während der Debatte über diesen Antrag muss die Tagungsleitung von einer anderen Person übernommen werden. Für Geschäftsordnungsanträge ist die Rednerliste auf die Redebeiträge des Antragsstellers sowie Geschäftsordnungsantragstellers beschränkt.

3.10 Protokoll

Die Entscheidungen der Hauptversammlung werden in das Protokoll aufgenommen und den Mitgliedern spätestens dreißig (30) Tage nach Ende der Hauptversammlung zugänglich gemacht. Dies fällt unter die Zuständigkeit der beiden Kassenprüfer.

Im Falle einer außerordentlichen Hauptversammlung können keine Entscheidungen getroffen werden, die nicht auf der Tagesordnung angekündigt wurden.

Das Protokoll wird zu Beginn der nächsten Hauptversammlung beschlossen.

4. Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes sind gemeinsam für die Aktivitäten des Vorstandes verantwortlich. Dabei sind Präsident, Generalsekretär und Schatzmeister sind für die tagtäglichen Aktivitäten des Verbandes verantwortlich; die neugewählten vier (4) Vizepräsidenten müssen ihre Arbeitsfelder gegenüber den IFLRY Mitgliedsorganisation nach der ersten Vorstandssitzung der neuen Amtszeit kommunizieren.

Ein Vorstandsbeschluss ist nur dann gültig, wenn 50% der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

Falls ein Vorstandsmitglied drei (3) Vorstandssitzungen unentschuldigt fernbleibt, muss der Vorstand dies bei seiner nächsten Sitzung auf die Tagesordnung setzen. Jenes Vorstandsmitglied kann durch eine zwei-Drittel (2/3) Mehrheit seines Amtes entoben werden.

Darüber hinaus hat der Vorstand die Möglichkeit Vorstandsmitglieder, die verdächtigt werden, dem Verband in seiner Reputation zu schaden, ihr Amt zu missbrauchen oder grobes Fehlverhalten zur Schau gestellt haben, dem Amt entheben. Solch ein Misstrauensvotum kann von drei (3) Vorstandsmitglied beantragt werden und muss zwei (2) Wochen vor der Abstimmung im Vorstand gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedsorganisationen bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe muss außerdem die Gründe für das Misstrauensvotum darlegen. Bei der Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied kein Stimmrecht. Ein Misstrauensvotum kann nur einstimmig beschlossen werden (keine Gegenstimmen) und wenn eine Mehrheit des Vorstandes dafür gestimmt hat (Enthaltungen gelten als Stimmabgabe).

Eine Amtsaufhebung gilt bis (und einschließlich) der nächsten Hauptversammlung, außer anders vom Vorstand beschlossen (mit einfacher Mehrheit). Gemäß dem Falle, dass die Amtsaufhebung erhalten bleibt, wird auf der Hauptversammlung ein Misstrauensvotum gegen das betroffene Vorstandsmitglied gemäß 3.6.4 der Geschäftsordnung durchgeführt. Falls das Misstrauensvotum nicht die erforderliche Mehrheit findet, wird die Amtsaufhebung zurückgenommen. Falls das Misstrauensvotum die erforderliche Mehrheit findet, werden Neuwahlen gemäß 3.6.4 der Geschäftsordnung durchgeführt.

Falls ein Vorstandsmitglied des Amtes erhoben wird, kann der Vorstand einen Nachfolger nach 3.6.4. der Geschäftsordnung berufen.

4.1 Amtszeit

Präsident, Generalsekretär und Schatzmeister werden für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Die vier Vizepräsidenten werden für die Dauer von einem (1) Jahr gewählt. Die Hauptversammlung hat während dieser Amtszeit durchweg das Recht den Vorstand zu befragen und zu befragen und Vorstandmitglieder ihres Amtes zu entheben.

4.2 Pflichten des Vorstandes

4.2.1 Aktionsplan

Jeder neu gewählte Vorstand muss innerhalb von zwei (2) Monate nach Amtsantritt einen Aktionsplan für die Mandatsperiode erstellen. Dieser Aktionsplan muss den Mitgliedsorganisationen spätestens zwei (2) Monate nach der Hauptversammlung zugänglich gemacht werden. Der Aktionsplan wird in der ersten Hauptversammlung nach den Vorstandswahlen beschlossen.

4.2.2 Jahresbericht

Der Vorstand muss einmal jährlich einen Jahresbericht vorlegen welcher spätestens zwei (2) Wochen vor Beginn der Hauptversammlung zugänglich gemacht werden muss. Dieser Jahresbericht skizziert die Aktivitäten und Leistungen des Vorstandes in Bezug auf die im Aktionsplan festgelegten Ziele. Der Jahresbericht wird vom Präsidenten vorgestellt.

Im Falle von mehr als einer Hauptversammlung pro Jahr, muss ein Zwischenbericht vorgelegt werden.

4.2.3 Rechenschaftsberichte

Die Vorstandsmitglieder müssen den Mitgliedsorganisationen spätestens zwei (2) Wochen vor der Hauptversammlung einen schriftlichen Rechenschaftsbericht über ihre Aktivitäten vorlegen. Diese Berichte legen die geleistete Arbeit jedes einzelnen Mitglieds des Vorstandes dar und werden auf der Hauptversammlung vorgestellt.

5. Kassenprüfer

Die Kassenprüfer müssen ihren Jahresbericht jährlich den Mitgliedsorganisationen spätestens zwei (2) Wochen vor der Hauptversammlung zugänglich machen.

6. Sekretariat

Das Sekretariat muss jährlich einen schriftlichen Rechenschaftsbericht anfertigen und diesen spätestens zwei (2) Wochen vor der Hauptversammlung den Mitgliedsorganisationen zugänglich machen. Der Rechenschaftsbericht umfasst die Arbeit des Sekretariates, eingeschlossen die Arbeit des Geschäftsführers sowie anderer Mitarbeiter. Der Rechenschaftsbericht wird auf der Hauptversammlung vorgestellt.

7. Geschäftsordnung

Die Auslegung dieser Geschäftsordnung unterliegt den Beschlüssen der Hauptversammlung. In Fällen, in denen die Geschäftsordnung keine Regelung trifft, beschließt die Hauptversammlung. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der Geschäftsordnung und der Satzung, geht die Satzung vor.

Geschäftsordnungsanträge sind mindestens vier (4) Wochen vor der Hauptversammlung beim Sekretariat einzureichen. Bei einer außerordentlichen Hauptversammlung gilt eine Frist von einer (1) Woche. Geschäftsordnungsanträge müssen mit einer Zweidrittelmehrheit (2/3) beschlossen werden. Alle Änderungen der Geschäftsordnung treten unmittelbar nach der Hauptversammlung in Kraft.